



**FVM**

**Fußball-Verband Mittelrhein e.V.**

**Konzept zum Schutz vor sexualisierter und  
interpersoneller Gewalt im Sport**



## Impressum

Herausgeber: Fußball-Verband Mittelrhein e.V.  
Postanschrift: Fußball-Verband Mittelrhein e.V.  
Sövenner Straße 60  
53773 Hennef

Redaktion: FVM-Anlaufstelle  
Überarbeitung: Letzter Stand 10.04.2025





---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Haltung &amp; Einordnung als gesamtgesellschaftliches Thema</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>5</b>
	<b>2.1</b> Sexualisierte Gewalt .....	<b>5</b>
	<b>2.2</b> Interpersonelle Gewalt .....	<b>5</b>
	<b>2.3</b> FVM-Positionierung zum Thema Gewalt.....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Zielgruppe des Konzeptes</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Risikoanalyse</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Information der Mitglieder</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Verankerung in der Ordnung</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Benennung und Qualifizierung der Ansprechpersonen</b> .....	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Gewaltprävention im FVM</b> .....	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Einstellung neuer Mitarbeiter*innen</b> .....	<b>11</b>
	<b>10.1</b> Das erweiterte Führungszeugnis .....	<b>12</b>
	<b>10.2</b> Ablauf und Datenschutz .....	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Qualifizierung &amp; Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen des FVM</b> .....	<b>14</b>
<b>12</b>	<b>Angebote für Kinder und Jugendliche</b> .....	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Qualifizierungsangebote für Vereine</b> .....	<b>14</b>
<b>14</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>15</b>
<b>15</b>	<b>Netzwerkarbeit</b> .....	<b>15</b>
<b>16</b>	<b>Intervention</b> .....	<b>15</b>
	<b>16.1</b> Externes Beschwerdemanagement .....	<b>15</b>
	<b>16.1.1</b> FVM-Anlaufstelle .....	<b>15</b>
	<b>16.1.2</b> Grundsätze der Intervention.....	<b>16</b>
	<b>16.1.3</b> Interventionsschritte .....	<b>17</b>
	<b>16.2</b> Internes Beschwerdemanagement .....	<b>18</b>
	<b>16.2.1</b> Interventionsschritte .....	<b>18</b>
	<b>16.2.2</b> Hinweisgeber-System .....	<b>19</b>
	<b>16.2.3</b> Rehabilitation: Strategien nach Falschverdacht .....	<b>19</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>20</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>21</b>



## 1 Haltung & Einordnung als gesamtgesellschaftliches Thema

Gemeinsam Sport zu treiben und Fußball zu spielen, bringt Menschen zusammen und verbindet diese miteinander. Deshalb sind Sport und Fußball mit Gewalt, egal ob sie psychischer, physischer oder sexualisierter Art ist, nicht vereinbar. Wir im Fußball respektieren die Grenzen des Einzelnen und das Recht auf Selbstbestimmung. Aus Verantwortung gegenüber allen Beteiligten im Fußball, insbesondere gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, ist es notwendig, sich offen mit diesem Thema auseinander zu setzen. Das Thema der sexualisierten und interpersonellen Gewalt ist ein gesellschaftliches Querschnittsproblem, dem sich auch der Fußball als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen muss und auch tatsächlich stellt.

Der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (FVM) setzt sich das Ziel, Menschen für den Fußball zu begeistern und zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen. Der Fußball schafft Emotionen und er hat die Kraft, Menschen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung oder Religion zu vereinen. Überall da, wo Menschen zusammenkommen und miteinander in Kontakt treten, können sich jedoch auch Türen für Machtmissbrauch und verschiedene Formen der Gewalt öffnen.

Um sichere Orte für alle Akteur\*innen im Fußball zu schaffen, gehört es insbesondere dazu, sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt einzusetzen und zuwiderlaufende Handlungen aktiv zu verhindern.

Der FVM als gemeinnützige Sportorganisation, Dachorganisation seiner Mitgliedsvereine und als freier Träger der Jugendhilfe spricht sich entschieden gegen jegliche Formen der Gewalt aus. Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wird als ein Handlungsansatz und als Querschnittsaufgabe angesehen. Dabei wollen wir im Fußball Bewusstsein und Sensibilität schaffen, Scham und Angst abbauen und das Thema weiterhin enttabuisieren. Alle Akteur\*innen haben ein Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, egal ob sie emotionaler, körperlicher oder sexualisierter Art ist. Vor allem für Kinder und Jugendliche, als besonders schützenswerte Gruppe, möchte der Verband Verantwortung übernehmen. Dabei versteht der Verband den Fußball als Schutz- und Kompetenzraum, der für eine Kultur des Hinsehens und der Aufmerksamkeit stehen soll. Jede Person, die sich mit dem Thema sexualisierter und interpersoneller Gewalt befasst, bringt zum Ausdruck, ihre Verantwortung zum Schutz vor Gewalt ernst zu nehmen. Die Implementierung von Präventionsmaßnahmen soll Betroffenen eine Stimme geben, Handlungsspielräume von Täter\*innen minimieren und allen Akteur\*innen im Sportkontext Handlungssicherheit vermitteln.

Der FVM möchte sowohl alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Verbandes sensibilisieren und sie für das Thema stark machen, als auch Wegweiser und Unterstützer für alle Mitgliedsvereine sein. Deswegen fühlt sich der Verband vor allem in seiner Vorbildfunktion dafür verantwortlich, die eben genannten Ziele vorzuleben und Mitgliedsvereinen auf ihrem Weg zu begleiten und zu unterstützen. Diese Ziele werden seit vielen Jahren verfolgt und auch konsequent umgesetzt.

Das Präsidium des FVM ist sich der Wichtigkeit des Themas und der Verantwortung bewusst. Es übernimmt gegenüber den Mitgliedsvereinen und Mitarbeiter\*innen des Verbandes eine Vorbildfunktion. Seit 2017 ist das in der Verbandssatzung verankert, was seit 2011 gelebt wird. Der FVM tritt im Jahr 2024 dem Qualitätsbündnis gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport in Nordrhein-Westfalen (NRW) bei und verpflichtet sich, die dort festgelegten Anforderungen zu implementieren.

## 2 Definitionen

### 2.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt lässt sich als Machtmissbrauch mit dem Mittel der Sexualität definieren. Damit geht es Täter\*innen/Verursacher\*innen nicht immer vorrangig um die eigene sexuelle Befriedigung, sondern häufig um die Befriedigung eines Machtbedürfnisses. Sexualisierte Gewalt äußert sich in Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Handlungen ohne Körperkontakt umfassen zum Beispiel verbale oder gestische sexuelle Belästigung, das Versenden von Bild- und Textnachrichten mit sexualisiertem Inhalt gegen den Willen einer Person oder an Minderjährigen, unabhängig von deren Einwilligung. Handlungen mit Körperkontakt umfassen sexuelle Berührungen, versuchte oder vollendete Penetration und Vergewaltigung.<sup>1</sup>

Die Sensibilität für eine weite Definition von sexualisierter Gewalt, die nicht nur Straftatbestände mit einschließt, ist von großer Relevanz.

Sexualisierte Gewalt lässt sich darüber hinaus in Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftatbeständen bzw. schwere Formen von sexualisierter Gewalt unterscheiden.

Grenzverletzungen passieren eher einmalig und unbeabsichtigt. Trotzdem können die Grenzen der betroffenen Person maßgeblich überschritten werden. Grenzen sind sehr sensibel und subjektiv. Deswegen fällt es schwer, die Grenzen der anderen einschätzen zu können. Von Bedeutung ist deswegen der richtige und sensible Umgang mit Grenzverletzungen.

Übergriffe erfolgen hingegen grundsätzlich absichtlich und geplant. Dies macht die Wichtigkeit einer Unterscheidung der Begrifflichkeiten deutlich. Allerdings können auch Übergriffe in der Grauzone liegen und sind nicht immer eindeutig als Straftatbestand identifizierbar. Sie können aber die Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz erreichen.

In der Praxis lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftatbestände nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen. Häufig sind die Übergänge fließend. Die vorgenommenen Abstufungen können außerdem keinen Aufschluss über das Ausmaß und die Folgen für Betroffene geben.

### 2.2 Interpersonelle Gewalt

Unter dem Begriff interpersonelle Gewalt werden Formen psychischer und physischer Gewalt gefasst.

Körperliche Gewalt umfasst jede Form von physischer Handlung, die darauf abzielt, eine Person zu verletzen, zu schädigen oder ihr Schmerzen zuzufügen. Dazu gehören Schläge, Tritte, übermäßiges Training bis zur Erschöpfung oder beispielsweise das Erzwingen von schmerzhaften Übungen. Solche Handlungen können zu körperlichen Verletzungen, bleibenden Schäden und einem erhöhten Risiko für langfristige Gesundheitsprobleme führen.

Psychische Gewalt bezieht sich auf systematische oder wiederholte Verhaltensweisen, die darauf abzielen, die mentale oder emotionale Gesundheit und das Wohlbefinden einer Person zu beeinträchtigen. Dabei kann diese Form der Gewalt subtil oder offensichtlich ausgeübt werden. Dazu gehören Demütigungen, Mobbing, Manipulation, übermäßiger Druck oder das absichtliche Ignorieren. Solche Handlungen können das Selbstwertgefühl beeinträchtigen, Angstzustände oder Depressionen fördern und das allgemeine Wohlbefinden der betroffenen Person negativ beeinflussen.<sup>1</sup>



## **2.3 FVM-Positionierung zum Thema Gewalt**

Als Verband ist es uns ein großes Anliegen, auch auf nicht strafrechtlich relevante Formen, die jedoch der Haltung und den Werten des FVM widersprechen, konsequent zu reagieren. Deswegen wird sexualisierte und interpersonelle Gewalt hier im weiten Sinne definiert und bezieht auch Graubereiche in die Definition mit ein. Es ist entscheidend, dass diese Themen offen angesprochen werden und dass alle Akteur\*innen der Sportwelt Verantwortung übernehmen, um ein sicheres und unterstützendes Umfeld zu gewährleisten.

Darüber hinaus bedarf es einer positiven Fehlerkultur. Nicht jede Person, die eine Grenze überschreitet, ist einem/einer Täter\*in gleichzusetzen. Der FVM möchte gemeinsam eine Atmosphäre schaffen und weitertragen, in der auch vermeintlich leichte Formen interpersoneller Gewalt angesprochen werden können, ohne dass immer eine Täter\*innenschaft im Raum steht. Dabei soll eine Atmosphäre geschaffen werden, in der die Selbstverständlichkeit eines offenen Austauschs herrscht und in der Situationen sowie Handlungen kritisch hinterfragt und aufgearbeitet werden können.

## **3 Zielgruppe des Konzeptes**

Das Konzept richtet sich an alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des FVM, die in den verschiedenen Handlungsfeldern rund um den Amateurfußball am Mittelrhein tätig sind sowie an alle Akteur\*innen unserer Mitgliedsvereine. Das Konzept soll die verschiedenen Akteur\*innen des Verbandes und der Mitgliedsvereine sowohl vor Gewalt schützen als auch Handlungssicherheit und Unterstützung für alle bieten.

## **4 Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis**

Das Qualitätsbündnis gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport in NRW hat maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention entwickelt. Die wichtigsten Ziele des Bündnisses sind die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen.

Fachverbände, Stadt- und Kreissportbünde und Sportvereine, die Teil des Bündnisses werden wollen, müssen die vorgegebenen Qualitätsstandards erfüllen. Dazu gehören unter anderem ein eigenes Schutzkonzept basierend auf einer Risikoanalyse.

Der FVM strebt die Umsetzung der Qualitätsstandards und damit eine Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis an und verpflichtet sich für einen langfristigen Einsatz gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des FVM umzusetzen. Die Handlungsschritte dienen als Bausteine zur Sicherung des Schutzes für alle Beteiligten. Das Schutzkonzept muss regelmäßig überprüft und angepasst werden.

## **5 Risikoanalyse**

Bevor gezielte Präventionsmaßnahmen implementiert werden können, müssen Risiken und Gefahren, aber auch Potentiale und Stärken in den eigenen Strukturen erkannt und thematisiert werden.



Die Risikoanalyse wurde unter Einbezug der folgenden Handlungsfelder des Verbandes am 7. November 2024 durchgeführt:

- Präsidium
- Geschäftsführung
- Talentförderung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gesellschaftliche Verantwortung
- Schiedsrichter\*innen
- Recht
- Prävention und Intervention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport
- Qualifizierung
- Personal
- Spielbetrieb
- Jugend
- FSJ im Sport

Im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse wurden die einbezogenen Handlungsfelder hinsichtlich potenzieller Risiken untersucht. Schwerpunkte der Analyse waren Macht und Einfluss, Personalauswahl und -entwicklung, Organisation und Struktur, Zielgruppen, Räume und Wegfahrten, der Umgang der Mitarbeiter\*innen mit den Zielgruppen sowie der Umgang der Mitarbeiter\*innen miteinander. Erkenntnisse der Risiko- und Potentialanalyse wurden in der Erstellung des Schutzkonzeptes berücksichtigt und prozesshaft weiterhin in das Schutzkonzept eingearbeitet.

Im Rahmen der Analyse wurden zusammenfassend folgende potenzielle Risiken und Herausforderungen festgestellt:

- Bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse durch Hierarchien und Teamabhängigkeiten könnten zum bewussten oder unbewussten Ausnutzen von Strukturen, Autorität und Macht führen.
- Nicht einsichtige und abgeschirmte Situationen sowie nicht einsehbare oder abgelegene Räume könnten von Täter\*innen ausgenutzt werden oder zu falschen Interpretationen führen.
- Unwissen über Möglichkeiten zum Beschwerdemanagement könnte von Täter\*innen ausgenutzt werden.
- Aufgrund von fehlendem Wissen und mangelnder Sensibilisierung bei Akteur\*innen innerhalb des FVM könnten typische Täter\*innenstrategien und Verhaltensweisen nicht aufgedeckt oder unbewusst akzeptiert werden.
- Akteur\*innen des FVM, Vereine und Betroffene wissen nicht über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten Bescheid.
- In der Arbeit mit Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf könnten Täter\*innen die Abhängigkeit und Wehrlosigkeit ausnutzen. Dazu gehören unter anderem Menschen mit Behinderung oder Migrationshintergrund und Kinder.
- Betroffenen Personen kann es schwerfallen, sich an die Anlaufstelle oder an andere Personen innerhalb der eigenen Strukturen zu wenden.
- Fahrer\*innen, insbesondere bei Busfahrten, könnten 1:1-Situationen ausnutzen.
- Täter\*innen könnten Übernachtungsveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ausnutzen.
- Grenzverletzungen könnten ungeklärt bleiben, da diese nicht angesprochen oder gesehen werden.

Folgende Maßnahmen können dazu dienen, die vorstehend dargestellten Risiken zu minimieren.

Bereits vorhandene Maßnahmen in den Strukturen des FVM:

- Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt beim FVM
- Anlaufstelle für interpersonelle Gewalt beim WDFV



- Verhaltensleitlinien für FVM-Mitarbeitende
- Verhaltensleitlinien für Schiedsrichter\*innen für den Umgang mit jungen Schiedsrichter\*innen.
- Konzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt
- Durchführung von Schulungen zum Thema Prävention und Intervention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt
- Betriebsrat des FVM
- Arbeitskreis Gewaltprävention
- Stellungnahme des FVM gegen Gewalt
- Verbandsaufsicht bei Fußballspielen
- Schiedsrichter\*innen Deeskalationstraining
- FVM-Sicherheitsbeauftragte\*r und FVM-Leitfaden zum Thema Sicherheit
- Psychologischer Ersthelfer (PSU)
- FVM-Nettiquette (Umgang in sozialen Medien)
- Leitbild des FVM
- Personalbroschüre des FVM
- Veröffentlichung von YouTube-Videos zur diskriminierungssensiblen Sprache
- EZE-Veröffentlichungen
- Inklusions-/Integrationsbeauftragte\*r
- Einholen der Selbstverpflichtungserklärung
- Analoge und digitale Informationsmaterialien zum Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt
- FVM-Datenschutzhinweise zu Ton- und Bildaufnahmen
- Mechanismen der Personalführung wie beispielsweise Urlaubsanträge, Arbeitszeiterfassungen, § BGB 26, Arbeitsverträge und Personalgespräche
- Hinweisgeber\*innenschutzgesetz im FVM
- Sensibilisierungsworkshop Anti-Rassismus
- Verweis auf die AGBs des FVM
- Hausordnung der Sportschule Hennef sowie weiterer Unterkünfte bei FVM-Maßnahmen
- Debriefings nach Veranstaltungen
- DFB-Stopp-Konzept und Kapitänsdialog
- Fair-Play-Meldungen des FVM sowie Qualifikation über die Fair-Play-Tabelle für den FVM Bitburger-Pokal
- Plakat zum Umgang mit Diskriminierung
- DFB-Kampagne „Schiris gegen Diskriminierung“
- Formblatt Medien als Anlage des Arbeitsvertrags
- FVM-Spielführer\*in Kampagne

Darüber hinaus müssen folgende Maßnahmen noch erarbeitet und in die Strukturen des FVM integriert werden:

- Sensibilisierung für das 6-Augen-Prinzip in Situationen mit unterschiedlichen Macht- und Autoritätsebenen
- Ausweitung der Verhaltensleitlinien des FVM mithilfe der Ergebnisse aus der Risikoanalyse
- Flächendeckendes Einfordern von Einverständnissen zu den Verhaltensleitlinien des FVM
- Regelmäßiges Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen in allen Bereichen
- Instanzenfragebogen mit Hinweisen auf Veröffentlichung persönlicher Daten
- Kommunikation der Maßnahmen, insbesondere des Konzepts zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt sowie der Anlaufstelle des FVM, über Social-Media und auf der Homepage
- Website wird in Teilen barrierefrei



## **6 Information der Mitglieder**

Der Verbandstag stellt die Mitgliederversammlungen des FVM dar. Das Schutzkonzept wird beim Verbandstag und Verbandsjugendtag 2025 zur Bestätigung vorgelegt. Im Rahmen der Jugendarbeit wird das Konzept auch dem Verbandsjugendtag vorgelegt. Die Mitglieder wurden über das Thema informiert. Alle Mitgliedsvereine werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert (z.B. in den Lehrgängen, im Verbandsmagazin und auf unserer Homepage).

Dem Verbandsbeirat gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Kreisvorsitzenden an. Der Beirat des FVM ist das höchste Gremium nach dem Verbandstag. Er beschließt 2024 in Vertretung für den Verbandstag das Konzept. Dieser Beschluss soll durch auf dem Verbandstag 2025 bestätigt werden.

## **7 Verankerung in der Satzung**

In Paragraph 2 (Neutralität) der FVM-Satzung positioniert sich der FVM u.a. geschlossen gegen Gewalt und Diskriminierung jeglicher Art in seinen Richtlinien. Die Präventions- und Interventionsarbeit sexualisierter und interpersoneller Gewalt ist somit eines der zentralen Themen des Verbandes.

Die Satzung beinhaltet folgenden Passus:

### § 2 Neutralität

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaats.

Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Jedes Amt im Verband und in seinen Kreisen ist unabhängig des Geschlechts gleichermaßen zugänglich.

Das Verbandsrecht gilt in seiner sprachlichen Fassung unabhängig des Geschlechts gleichermaßen.

## **8 Benennung und Qualifizierung der Ansprechpersonen**

Der FVM verpflichtet sich zur Installierung und Beauftragung von Mitarbeiter\*innen zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport, die bei Vorkommnissen beziehungsweise Vermutungen helfen und vermitteln.

Dafür hat der FVM Anlaufstellen eingerichtet, die Betroffenen oder anderen Akteur\*innen bei allen Fragen rund um die Themen Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt Unterstützung bietet.

Beim FVM sind im Jahr 2024 die folgenden Personen für Vorfälle und allen Fragen rund um das Thema sexualisierter Gewalt beschäftigt:



---

## Kontakt

| Mail: [anlaufstelle@fvm.de](mailto:anlaufstelle@fvm.de) | Telefon: 02242/91875-50

## Ansprechpersonen

Justus Walbrühl	(FVM-Mitarbeiter Team gesellschaftliche Verantwortung)
Laurin Lux	(FVM-Leiterin Team gesellschaftliche Verantwortung)
Oliver Zeppenfeld	(FVM-Abteilungsleiter)

Bei der Anlaufstelle des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV) kann Hilfe bei den Themenfeldern Diskriminierung, Extremismus, interpersonelle, psychische und physische Gewalt gefunden werden:

Zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle

| Mail: [anlaufstelle@wdfv.de](mailto:anlaufstelle@wdfv.de)

Sollten Fälle von Anrufer\*innen nicht eindeutig einer Anlaufstelle zugeordnet werden können, werden die Anlaufstellen den Sachverhalt gemeinsam mit der anrufenden Person einschätzen und zuordnen.

Fachberatung von Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert. Fachberatungsstellen sind sowohl auf die Arbeit mit Betroffenen spezialisiert als auch für die Arbeit mit Täter\*innen/Verursacher\*innen qualifiziert. Diese können auch therapeutisch tätig werden. Die Ermittlungen eines Vermutungsfalles übernimmt ausschließlich die Polizei.

## Aufgabenprofil

Die Ansprechpersonen beim FVM sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

Sie sind Kontaktperson bei konkreten oder vagen Vermutungen, bei Fragen zum Thema Prävention und bei konkreten Vorfällen für:

- Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen und Honorarkräfte des FVM
- Mitgliedsvereine des FVM
- Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Verbandes und deren Eltern
- Mitarbeiter\*innen von Fachberatungsstellen, die von Täter\*innen aus Kreisen des Verbandes erfahren

Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement. Dazu können gehören:

- Kollegiale Beratung
- Bei Bedarf die Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese unterstehen der Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für die anfragende Person selbst
- Kontaktaufnahme mit Kinderschutzfachkräften zur Verdachtseinschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls
- Information an die Ansprechperson des Präsidiums
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
- Zusammenarbeit mit der Polizei, sollten die betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten der Zusammenarbeit zustimmen



Weitere Aufgaben der Ansprechpersonen können sein:

- Koordinierung der Präventionsmaßnahmen
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Enttabuisierung des Themas und Stärkung der Mitarbeiter\*innen der eigenen Organisation
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema sexualisierter und interpersoneller Gewalt
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen
- Regelmäßige Information des Präsidiums und des Beirats über die Umsetzung der Maßnahmen
- Beratung zur Implementierung eines vereinseigenen Schutzkonzeptes
- Planung weiterer Maßnahmen und Projekte

## **9 Gewaltprävention im FVM**

Im FVM gibt es seit Jahren einen Arbeitskreis Gewaltprävention. Um das friedliche Miteinander auf dem Sportplatz zu stärken, hat der FVM eine Reihe gewaltpräventiver Maßnahmen entwickelt. Die Maßnahmen sind Bestandteil eines Kataloges, den der FVM-Arbeitskreis Gewaltprävention auch in engem Austausch mit den Verbandsgremien und Vereinen erarbeitet hat.

Seit dem 1. Januar 2020 erfasst die zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle des WDFV alle Konflikte, die sich im Amateurfußball in NRW ereignen. Die Meldungen werden gebündelt und in Rücksprache mit dem jeweiligen Landesverband bearbeitet. Die Anlaufstelle bildet die Schnittstelle zu den drei Landesverbänden und externen Partnern, um für den Fußball präventiv und reaktiv agieren zu können.

Die Spielberichte aller Spiele in Nordrhein-Westfalen werden am nächsten Werktag analysiert. Die Spielberichte, bei denen Schiedsrichter\*innen den Haken bei „besonderen Vorkommnissen“ gesetzt haben, werden genauer betrachtet und in Absprache weiterverfolgt. Die korrekte Meldung von Vorfällen im Spielbericht ist von besonderer Bedeutung. Daher werden die Schiedsrichter\*innen vor Saisonbeginn dafür sensibilisiert. Darüber hinaus kann jeder Vorfall, der mit Gewalt, Diskriminierung oder Extremismus in Verbindung steht, der Anlaufstelle gemeldet werden. Dies ist auch außerhalb der Meldung im Spielbericht durch systembeteiligte Personen möglich. Neben der Erfassung und Analyse der Vorfälle ist es die Hauptaufgabe der Anlaufstelle, den Vereinen Unterstützungsangebote und Hilfestellungen an die Hand zu geben sowie bei Konflikten zu vermitteln.

Darüber hinaus hat der FVM einen Leitfaden zum Thema Sicherheit herausgegeben, der den Vereinen praktische Anregungen gibt, wie die Sicherheit bei Spielen unabhängig von der Spiel- und Altersklasse weiter erhöht werden kann. Ebenfalls können Vereine im Vorfeld eines Spiels eine Beratung mit dem FVM-Sicherheitsbeauftragten durchführen, damit die Situation vor Ort individuell betrachtet und umgesetzt werden kann. Überdies besteht die Möglichkeit, zu bestimmten Spielen eine Verbandsaufsicht einzusetzen oder als Verein anzufordern, um sich ein Bild von der konkreten Situation vor Ort zu machen, präventiv agieren und in den Austausch treten zu können.

## **10 Einstellung neuer hauptamtlicher Mitarbeiter\*innen**

Im Rahmen seiner Bewerbungsprozesse bekennt sich der FVM zu seinen Grundsätzen zur Prävention vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Zu den Qualitätsstandards innerhalb der Bewerbungsprozesse gehört, dass vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen ist, dessen Inhalte durch die Geschäftsführung geprüft und bewertet werden. Zu den Anlagen des Arbeitsvertrages gehören Leitlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die neuen Mitarbeiter\*innen erläutert und anschließend von ihnen anerkennend unterzeichnet werden. Die Arbeitsverträge beinhalten darüber hinaus klare Regelungen, welche Folgen Verstöße gegen die Verhaltensleitlinien haben. Darüber hinaus müssen neu eingestellte Mitarbeiter\*innen an einer



Präventionsschulung zum Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport im Rahmen ihres ersten Dienstjahres teilnehmen.

## 10.1 Das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis stellt sicher, dass keine einschlägig verurteilten Personen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden.

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundeskinderschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) mit den Landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes.

Mit dem § 72a Abs. 1 SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Person beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 oder den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 verurteilt worden ist.

Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen, Schiedsrichter\*innen und Funktionsträger\*innen auf Verbands- und Kreisebene sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – und danach in wiederkehrenden Abständen von vier Jahren – dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Gleiches gilt für alle sonstigen Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können (§ 50 Kinder- und Jugendschutz – FVM).

Die Vorlagepflicht der erweiterten Führungszeugnisse wurde in alle Arbeits- und Honorarverträge aufgenommen.

Bei kurzfristigen Einsätzen ist die Vorlage zur Erklärung anhängiger Verfahren oder Straffreiheit bzw. einhergehend die Mitteilungspflicht bei Einleitung entsprechender Verfahren verpflichtend. Die betreffenden Personen sind ebenfalls verpflichtet, dem FVM binnen drei Monaten ab dem Eingang des Dokuments in der Geschäftsstelle das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, werden diese zukünftig nicht mehr für Einsätze berücksichtigt.

Sind Eintragungen nach §72a SGB VIII im erweiterten Führungszeugnis zu finden, ist der Einsatz der Personen ausgeschlossen.

Sollten zukünftige Mitarbeiter\*innen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verweigern, ist der Einsatz der Person ebenfalls ausgeschlossen.

Die Satzung beinhaltet bezüglich der erweiterten Führungszeugnisse folgenden Paragraphen:

### § 50 Kinder- und Jugendschutz

(1) Der Verband erkennt § 72a Absatz 1 SGB VIII für sich als verbindlich an.

(2) Alle ehren- sowie haupt- und nebenamtlich tätigen Personen auf Verbands- und Kreisebene, die bei der Ausübung ihrer Funktion bestimmungsgemäß die Möglichkeit haben, in einer der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung vergleichbaren Weise Kontakt zu Minderjährigen herzustellen (z.B. Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter), sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie nachfolgend in wiederkehrendem Abstand bei Wahlämtern jeweils im Jahr eines ordentlichen Verbandstags, im Übrigen alle vier Jahren oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verbandes (dies gilt ungeachtet des Zeitpunktes der Aufnahme der Tätigkeit) der vom Verband genannten zentralen Ansprechperson des Verbandes nach Aufforderung Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis (vgl. § 30a



Bundeszentralregistergesetz – BZRG) zu ermöglichen. Das erweiterte Führungszeugnis muss im Original vorliegen und darf bei Einsicht nicht älter als 3 Monate sein.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben die zentrale Ansprechperson des Verbandes zudem, ungeachtet der Vorlage eines Führungszeugnisses, unverzüglich zu informieren, wenn wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren durch eine Strafverfolgungsbehörde gegen sie eröffnet und/oder eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

(4) Enthält das eingesehene Führungszeugnis Eintragungen wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, ist die betroffene Person zum Zwecke eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes von einer Beschäftigung oder Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Funktion auf Verbands- und Kreisebene ausgeschlossen. Im Fall einer bereits aufgenommenen Tätigkeit soll die Person, bei der eine Eintragung vorliegt bzw. durch die eine Mitteilung über eine rechtskräftige Verurteilung nach Absatz 3 ein-geht, durch das Verbandspräsidium ihres Amtes enthoben werden. Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Schiedsrichter, erfolgt dies durch Streichung von der Schiedsrichterliste.

(5) Erlangt das Verbandspräsidium durch Mitteilung nach Absatz 3 oder anderweitig Kenntnis von der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten, kann die betroffene Person von ihrer Tätigkeit auf Verbands- und Kreisebene vorläufig suspendiert werden. Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Sie kann aufgehoben werden, wenn das Verfahren gemäß §§ 153 ff. stopp eingestellt wird. Wird die betroffene Person rechtskräftig verurteilt, gilt Absatz 4 Satz 2 und 3.

(6) Legt eine nach Absatz 2 verpflichtete Person das erweiterte Führungszeugnis nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung durch das Verbandspräsidium oder nicht spätestens zum Ablauf des 31. August eines Jahres, in dem ein ordentlicher Verbandstag stattgefunden hat, unaufgefordert vor, kann diese vom Verbandspräsidium zunächst vorläufig suspendiert werden. Absatz 4 Satz 3 gilt sinngemäß. Das Verbandspräsidium hat die Suspendierung aufzuheben, wenn die betroffene Person der Vorlageverpflichtung nachträglich nachkommt und das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen gemäß § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII enthält.

(7) Vor einer Entscheidung des Verbandspräsidiums ist der jeweils betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die an der Umsetzung der Vorgaben dieses § 50 beteiligten Personen sind zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der §§ 30a Abs. 3 BZG, 72a Abs. 5 SGB VIII sowie zum vertraulichen Umgang mit den ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet.

## 10.2 Ablauf und Datenschutz

Es müssen die Originale der Führungszeugnisse vorgelegt werden. Kopien, Scans und Fotos werden nicht akzeptiert. Allen Mitarbeiter\*innen wird ein Schreiben zur Verfügung gestellt, damit bei den Meldebehörden ein Führungszeugnis beantragt werden kann. Ehrenamtlich Tätige erhalten das Führungszeugnis kostenfrei. Hauptamtliche Personen zahlen einen Betrag in Höhe von 13 €. Der FVM erstattet die Kosten gegen Vorlage der Quittung. Bei der Erfassung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Alle Erfassungen (Papierablage oder Listen) haben in gesicherten Ordnern zu erfolgen. Alle in den Prozess involvierten Mitarbeiter\*innen des FVM unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und wurden in einer internen Schulung nochmals ausdrücklich informiert. Auf dem Postweg eingehende Führungszeugnisse verbleiben nach dem Eingang in der Geschäftsstelle in ihren Umschlägen, damit die Inhalte nicht erkennbar sind. So können nur die berechtigten Personen die Zeugnisse einsehen.



Die Kontrolle und Bewertung eventueller Eintragungen erfolgt bei allen ehren- und hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter\*innen ausschließlich durch die Geschäftsführung, die bei Bedarf den/die verantwortliche Vizepräsident\*in oder eine externe Rechtsberatungsstelle einbezieht.

Im FVM werden keine Führungszeugnisse aufbewahrt, auch nicht in elektronischer Form. Von den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und Honorarmitarbeiter\*innen werden die Originale in den jeweiligen Personalakten aufbewahrt. Im Fall von Eintragungen wird das Führungszeugnis bis zur Entscheidung durch die verantwortlichen Personen aufbewahrt.

Vor Reise- oder Lehrgangsmaßnahmen des FVM mit Jugendlichen hat sich der/die jeweils verantwortliche Leiter\*in der Maßnahme rechtzeitig davon zu überzeugen, dass von allen beteiligten Betreuer\*innen ein Führungszeugnis vorgelegt wurde. Die Verantwortung für die frühzeitige Meldung des\*der Betreuer\*in liegt bei den Vorsitzenden der Gremien.

Alle Führungszeugnisse sind laut aktueller Satzung spätestens nach vier Jahren zu erneuern. Neue hauptamtliche Mitarbeiter\*innen haben ein Führungszeugnis vor dem ersten Arbeitstag, ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen haben dies vor der Berufung oder Wahl in ein Gremium oder der Übernahme einer Aufgabe vorzulegen. Bekannte Wahlbewerber\*innen sind im Vorfeld der Wahl durch den Kreisvorstand an die Geschäftsführung zu melden und werden durch diese auf die Vorlageverpflichtung hingewiesen. Im Fall von spontanen Kandidaturen auf Kreis- und Verbandstagen ist das Führungszeugnis unverzüglich nachzureichen. Gemeinsam mit dem Beirat wurde das Verfahren im Oktober 2021 geregelt. Derzeit wird das Verfahren im Beirat überarbeitet, sodass die Prozesse im Hinblick auf die anstehenden Wahlen im Jahr 2025 effizienter und die Regelungen an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden.

## **11 Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen des FVM**

Allen hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des FVM wird ermöglicht, an einer Kurzschulung (Umfang: ca. 3-4 LE) teilzunehmen. Im Zeitraum von max. 5 Jahren sollen alle Mitarbeiter\*innen erneut eine Schulung besucht haben. Bei Neueinstellung von Mitarbeiter\*innen wird die Teilnahme an einer Sensibilisierungsschulung im Rahmen des 1. Dienstjahres ermöglicht und gefordert.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sollen an Sensibilisierungsschulungen im FVM teilnehmen.

## **12 Angebote für Kinder und Jugendliche**

Der FVM verpflichtet sich der Stärkung und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Fußball. Dabei geht es vor allem um die Entwicklung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung von Kinderrechten.

Ferien- und Freizeitangebote gehören zur allgemeinen Jugendarbeit des FVM. Neben Spiel, Spaß und Abenteuer wird den Teilnehmer\*innen bei den FVM-Maßnahmen am Eisenberg ebenfalls das Thema Gewalt im Sport altersgerecht in einem Sensibilisierungsangebot nahegebracht.

Auch junge Menschen, die ihr Freiwilliges Soziales Jahr im Sport starten, werden in ihren - vom LSB geförderten - Bildungsgruppen in der Koordinierungsstelle des FVM nicht nur in den Themenfeldern Trainer\*innenausbildung, Kinderfußball oder DFBnet geschult, sondern auch in einer Sensibilisierungsschulung über die Themen Prävention sexualisierter Gewalt und Kinderschutz informiert.



## 13 Qualifizierungsangebote für Vereine

### Vereine stärken: aktive Präventionsarbeit ist Pflicht

Das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt wird in sogenannten Kinderschutz-Schulungen verfolgt. Darüber hinaus wird das Thema besonders in überfachlichen Ausbildungen im Jugendbereich vermittelt.

Im Rahmen der kostenlosen FVM-Kinderschutz-Schulungen stellen wir den Vereinen qualifizierte Referent\*innen zur Verfügung, die in einer gut 3-stündigen Fortbildung den Vereinsmitarbeiter\*innen einen Einblick in das Themenfeld sowie Hinweise zum Umgang im alltäglichen Trainings- und Spielbetrieb geben.

Das Thema Kinderschutz ist in folgenden Qualifizierungsmaßnahmen verankert:

- FVM-Jugendlehrgang
- DFB-Vereinsmanager C-Profil Jugendleiter\*in
- FSJ-Bildungstage
- Trainer\*in Ausbildung C- & B-Lizenz

Zudem erhalten die Vereine Hilfestellung bei der Durchführung einer Risikoanalyse und Unterstützung bei der Erstellung eines vereinseigenen Schutzkonzeptes. Bei der Erstellung und Fertigstellung des Schutzkonzeptes stehen die FVM-Ansprechpartner\*innen der Anlaufstelle zur Verfügung.

Informationen über die Schulungsangebote erhalten die Vereine und interessierte Personen über die FVM-Anlaufstelle.

Folgende Schulungsformate werden angeboten und können kostenlos beantragt werden:

- Kinderschutzschulung (4 LE)
- Informationsveranstaltungen
- Erstberatung zu den Themen Schutzkonzept und Risikoanalyse
- Beratung bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes
- Durchführung einer vereinsspezifischen Risikoanalyse

## 14 Öffentlichkeitsarbeit

Der FVM verpflichtet sich zur Informationsbereitstellung in den digitalen Medien (Homepage, Facebook, Instagram, EinsZuEins), die sowohl Vorlagen, Informationsmaterial und Kontaktdaten der lokalen und regionalen Fachberatungsstellen beinhaltet.

Auf der verbandseigenen Homepage stellt der FVM weitere Informationen zum Thema Kinderschutz und Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt bereit. Zudem ist das FVM-Schutzkonzept dort hinterlegt und somit öffentlich einsehbar.

Neben Handlungsempfehlungen für Vereine, Eltern und Kinder/Jugendliche sind weitere Materialien – wie z.B. Broschüren zum Thema Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt, Handlungsleitfäden, Informationen bei einem Interventionsfall, die Kontakte zu den Ansprechpersonen sowie der Anlaufstelle beim FVM hinterlegt.

## 15 Netzwerkarbeit

Ein wirksames Mittel zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ist der Aufbau eines lokalen und regionalen Netzwerks.



Der FVM verpflichtet sich daher zu einer Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt vor Ort, einer Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Beteiligung bei entsprechenden Veranstaltungen zum Themengebiet.

Um das eigene Netzwerk zu stärken, richtet der FVM regelmäßig Veranstaltungen, wie das „Forum Kinderschutz“ aus, welches die Vernetzung und den engen Austausch mit den Mitgliedsvereinen stärken soll. Darüber hinaus vernetzt sich der FVM mit anderen Landesverbänden, dem WDFV sowie mit dem DFB.

Alle Veranstaltungen sind auf der FVM-Homepage zu finden. Bei der Intervention ist der FVM auf externe Fachberatungsstellen angewiesen und greift regelmäßig auf diese zurück. Insbesondere mit dem Deutschen Kinderschutzbund und seinen Ortsverbänden arbeitet der FVM regelmäßig zusammen.

## **16 Intervention**

### **16.1 Externes Beschwerdemanagement**

#### **16.1.1 FVM-Anlaufstelle**

Der FVM hat eine Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema sexualisierte Gewalt eingerichtet. Die Anlaufstelle ist für alle Akteur\*innen im Verbandsgebiet ansprechbar. Kinder, Eltern, Vereine, Vorstände, Spieler\*innen oder Trainer\*innen können sich jederzeit vertrauensvoll an die Anlaufstelle wenden.

Sie dient als zentrale Stelle zur Vermittlung von externen Hilfen, Weiterleitung von Kontakten, z. B. von Fachberatungsstellen, Jugendämtern, Polizei, Staatsanwaltschaft, Opferschutzorganisationen oder auch Stellen, die Täter\*innen Unterstützung bieten. Die Anlaufstelle hört zu, sammelt Informationen und empfiehlt entsprechende Hilfen.

#### **Kontakt**

| Mail: [anlaufstelle@fvm.de](mailto:anlaufstelle@fvm.de) | Telefon: 02242/91875-50

#### **Hauptamtliche Ansprechpersonen der Anlaufstelle des FVM**

Justus Walbrühl	(FVM-Mitarbeiter Team Gesellschaftliche Verantwortung)
Laurin Lux	(FVM-Leiterin Team Gesellschaftliche Verantwortung)
Oliver Zeppenfeld	(FVM-Abteilungsleiter Beratung & Entwicklung)

#### **Ehrenamtliche Ansprechpersonen der Anlaufstelle des FVM**

| Johanna Sandvoß (FVM-Vizepräsidentin)

Für den Fall, dass Schiedsrichter\*innen von Gewalt- oder Diskriminierungsvorfällen betroffen sind, steht den Schiedsrichter in jedem der neun FVM-Kreise eine ehrenamtlich ausgebildete psychologische Betreuungsperson zur Verfügung.

## 16.1.2 Grundsätze der Intervention

Die Konfrontation mit Vorfällen sexualisierter Gewalt löst häufig unterschiedliche Gefühle wie Angst, Wut, Hilflosigkeit oder Ohnmacht aus. Deswegen ist es wichtig, auf Interventionsfälle vorbereitet zu sein. Zudem sollten sich Verantwortliche bei einem Interventionsfall ihrer Handlungspflicht bewusst sein, die aber nicht mit einer Anzeigepflicht bei Strafverfolgungsbehörden einhergeht.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Interventionsschritte und Beratungsleitlinien des FVM dar.

### Grundsätze der Intervention:

- Ruhe bewahren und Betroffenen Raum geben
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Dokumentation anfertigen (ausschließlich Mitarbeitende der Anlaufstelle)
- Vor allem bei Kindern und Jugendlichen auf geschlossene und suggestive Fragen verzichten
- Keine Entscheidungen über den Kopf der Betroffenen hinwegfällen
- Die nächsten Schritte altersgemäß mit dem/der Betroffenen absprechen
- Erklären, dass man sich selbst Hilfe holen muss (z.B. bei einer Fachberatungsstelle oder im Krisenteam)
- Die Ermittlung und Aufklärung liegen ausschließlich in der Verantwortung der Polizei/Staatsanwaltschaft
- Die Einbeziehung der Sorgeberechtigten muss vorab besprochen werden.
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann
- Entscheidungen werden nur in Abstimmung mit dem Krisenteam getroffen, niemals allein.
- Erst einmal keine Informationen an die beschuldigte Person
- Widerstände annehmen
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren
- Externe Unterstützung hinzuziehen
- Das Stellen einer Strafanzeige sollte immer mit den Betroffenen und/oder den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden

## 16.1.3 Interventionsschritte



### 1. Verdachtsmoment – Information an die Anlaufstelle

#### Art des Verdachts:

- Handelt es sich um eine vage Vermutung?
- Besteht eine hinreichend konkrete Vermutung?
- Dokumentation aller Gespräche und Schritte, wobei die persönliche Wertung dabei ausgelassen oder eindeutig markiert werden muss
- Den Schutz der Betroffenen, falls notwendig, sicherstellen



## 2. Gefährdungseinschätzung & Sofortmaßnahmen

- Einbezug von Ansprechpersonen der Anlaufstelle, Hinzuziehung eines/einer Vertreter\*in nach §26BGB bzw. der verantwortlichen Person im Ehrenamt, unabhängig von der Gefährdungseinschätzung
- Hinzuziehung einer Fachberatungsstellen (Entscheidungen sollten niemals im Alleingang getroffen werden, Blick von außen)
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam)
- Entscheidung über mögliche Sofortmaßnahmen

## 3. Einleitung von Maßnahmen

### Interne Gefährdungsbeurteilung erhärtet sich:

- Nächsten Schritte immer mit der betroffenen Person oder den Erziehungsberechtigten absprechen
- Vorladung und Anhörung (Konfrontation der beschuldigten Person nur nach Absprache mit externer Fachberatung oder Absprache im Krisenteam)
- Beschuldigte Person bekommt Recht auf Gehör, dies ist zwingend. Der Schutz der Betroffenen und Einverständnis sollte jederzeit sichergestellt sein
- Sollte die beschuldigte Person nicht zur Anhörung erscheinen, können Entscheidungen auch ohne Stellungnahme getroffen werden
- Erneute Risikoeinschätzung und Entscheidungsfindung mit allen vorliegenden Informationen
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen.
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für Umgang mit Informationen festlegen
- Dokumentation des Sachverhalts

## 4. Fortführen der Interventionsschritte

- Nächste Schritte mit betroffener Person absprechen
- Ggf. mit Eltern oder Sorgeberechtigten -> Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, wie z.B. psychosoziale Beratung für Betroffene

Bei allen Maßnahmen sind die Verfahrensgrundsätze für ein faires Verfahren zu berücksichtigen. Dazu gehören das rechtliche Gehör, unter Offenlegung der Vorwürfe und Beweismittel, die Gestattung der Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung sowie ein Willkürverbot und die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

**Möglichkeiten im Umgang mit der beschuldigten Person bei hinreichend konkretem Verdacht, laufendem Ermittlungsverfahren oder rechtskräftiger Verurteilung sind:**

### Verbandsrechtliche Maßnahmen

#### Sanktionen durch die Kreisebene

- Verwarnung, Verweis ohne/mit Auflagen (Verwaltungsstellen nach § 17 RuVO/WDFV)
- Streichung von der Schiedsrichter\*innenliste (§ 8 Abs. 2 lit. e) SRO/WDFV)
- Strafanzeige nur nach Absprache mit den Betroffenen

## Sanktionen durch die Verbandsebene

- Verwarnung, Verweis ohne/mit Auflagen (Verwaltungsstellen nach § 17 RuVO)
- Vorläufige Amtsenthebung bei ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen Verbandes. Im Anschluss ist unverzüglich ein Verfahren zur dauerhaften Amtsenthebung einzuleiten (Verbandspräsidium nach § 50 Abs. 3 Satzung/FVM)
- Lizenzentzug bei Trainer\*innen (Rechtsorgane nach § 5 Abs. 2 lit. o) RuVO/WDFV).
- Strafanzeige nur nach Absprache mit den Betroffenen

## 16.2 Internes Beschwerdemanagement

### 16.2.1 Interventionsschritte



### **Bei allen Maßnahmen müssen die Verfahrensmaßnahmen berücksichtigt werden:**

Zu den Verfahrensmaßnahmen gehören unter anderem die Bekanntmachung des Vorwurfs, das rechtliche Gehör, die Gestattung der Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung sowie faires Verhalten.

### 16.2.2 Hinweisgeber-System

Beim Hinweisgeber-System können Regel- und Gesetzesverstöße durch ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen gemeldet werden. Dies gilt vor allem bei Verstößen gegen das Wertesystem des FVM, Compliance-Vorschriften oder geltendes Recht. Eine anonyme Meldung über das Hinweisgeber-System ist möglich. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des FVM sind über das System informiert.

### 16.2.3 Rehabilitation: Strategien nach Falschverdacht

Durch die ausgearbeiteten Interventionsschritte wird keine Person voreilig beschuldigt. Bestätigt sich ein Verdacht nicht, muss geprüft werden, ob dennoch Rehabilitationsschritte eingeleitet werden müssen.

Verfahrensschritte:

- Verantwortliche\*r des Präsidiums leitet das Rehabilitationsverfahren ein
- Alle Schritte und Maßnahmen sind mit der falsch beschuldigten Person abzustimmen
- Alle Abteilungen, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt ist
- Alle Einzelpersonen und Arbeitsbereiche, die außerhalb des Verbandes informiert waren, werden darüber informiert, dass der Verdachtsfall ausgeräumt ist
- Falls der Verdachtsfall der Öffentlichkeit bekannt wurde, ist die Öffentlichkeit zu informieren, dass der Verdachtsfall ausgeräumt ist



---

## Literaturverzeichnis

- Bartsch, F., & Bettina, P. (2020). *"Safe Sport"- Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport*. Frankfurt am Main: Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V.
- Gintzel, U., Jordan, E., Schone, R., Schwalbach, R., & Struck, N. (2020). *Kinder- und Jugendhilfe, Aches Sozialgesetzbuch*. Berlin: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.
- Steinbüchel, A. (2014). *Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII mit Trägern der freien Jugendhilfe - Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen*. Köln: Landschaftsverband Rheinland.



---

## Anhang

Anhang 1: Dokumentationsbogen

Anhang 2: Verhaltensleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen für Schiedsrichter

Anhang 3: DFB-Verhaltensregeln

Anhang 4: Verhaltensleitlinien für Betreuer\*innen

Anhang 5: Verhaltensleitlinien für FVM-Mitarbeitende



---

## Anhang 1: Dokumentationsbogen

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung  
zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

### Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Notizen sollten während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden. Wörtliche Rede / Zitate werden in Anführungsstrichen mit aufgenommen.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

### Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an? (Datum, Uhrzeit, Kontaktdaten)
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?



## Anhang 2: Verhaltensleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen für Schiedsrichter\*innen

### Verhaltensleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen für Schiedsrichter

Die uns anvertrauten Jungschiedsrichter sind unsere Zukunft. Gerade im Sport haben wir eine hohe Verantwortung. Ich verpflichtete mich deshalb:

#### 1. Kategorie Schützen

- die Persönlichkeitsrechte der mir anvertrauten Jungschiedsrichter zu achten und ihre sportliche Entwicklung zu fördern
- das Recht der mir anvertrauten Jungschiedsrichter auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form von Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben, oder von anderen zu dulden.
- mit mir anvertrauten oder zugänglichen Daten der Jungschiedsrichter vertraulich umzugehen

#### 2. Kategorie Sensibilisieren

- die persönlichen Grenzen der Jungschiedsrichter zu respektieren
- keine körperlichen Kontakte auszuüben, die über das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß hinausgehen
- alleinige Autofahrten mit einem Jungschiedsrichter(-in) zu vermeiden und in unvermeidbaren Fällen zuvor die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen
- immer dann, wenn in meinem Umfeld gegen diese Verhaltensleitlinien oder Ihren Sinn und Geist verstoßen wird, aktiv einzugreifen und notfalls Hilfe hinzuzuziehen

#### 3. Kategorie Prävention

- Vorbild für die mir anvertrauten Jungschiedsrichter zu sein
- nicht gemeinsam mit dem(n) Jungschiedsrichter(n) zu duschen
- Fotos und Videos nur mit Zustimmung der Jungschiedsrichter und deren Erziehungsberechtigten anzufertigen und zu verbreiten
- 4-Augen Gespräche mit Jungschiedsrichtern sind zu vermeiden; bei Bedarf sind diese Gespräche in offenen Räumlichkeiten oder im Freien umzusetzen; die Kontaktaufnahme in der Umkleidekabine ist zu unterlassen, sofern das 6-Augen-Prinzip nicht gewahrt ist (dies gilt insbesondere auch für Coaches/Beobachter)
- die mir anvertrauten Jungschiedsrichter nicht mit in den Privatbereich zu nehmen, z.B. Wohnung, Garten, etc., ohne dass nicht mindestens eine zweite Person anwesend ist und die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Fußballkreis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anhang 3: DFB Verhaltensregeln



# KINDERSCHUTZ IM VEREIN

## Handungsleitfaden für Prävention und Intervention

  

**VERHALTENSKODEX**

des \_\_\_\_\_ e.V.

gemäß Vorstandsbeschluss vom \_\_\_\_\_

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

**01 • VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN**  
Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

**02 • RECHTE ACHTEN**  
Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

**03 • GRENZEN RESPEKTIEREN**  
Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

**04 • SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN**  
Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

**05 • ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN**  
Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

**06 • PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN**  
Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

**07 • TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN**  
Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

**08 • AKTIV EINSCHREITEN**  
Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den/die Ansprechpartner/in unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



## Anhang 4: Verhaltensleitlinien für FVM-Mitarbeitende

### Verhaltensleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind unsere Zukunft. Gerade im Sport haben wir für sie eine hohe Verantwortung. Ich verpflichte mich deshalb:

1. die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten und ihre sportliche und außersportliche Entwicklung zu fördern;
2. die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu respektvollem sozialem Verhalten allen anderen Menschen gegenüber anzuleiten und dies aktiv vorzuleben;
3. jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung einschließlich eines „Mobbings“ der Kinder und Jugendlichen untereinander sowie ihnen gegenüber zu verhindern und notfalls aktiv einzugreifen;
4. das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben;
5. die Meinungen und Ideen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu respektieren und sie in der Entscheidungsfindung mitzunehmen;
6. Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sein, die Achtung und Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair Play zu handeln;
7. die Ablehnung von Drogen jeder Art und von Doping aktiv vorzuleben;
8. die mir anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich zu halten sowie mit Bildmaterial, das die Kinder zeigt, sensibel und verantwortlich umzugehen;
9. immer dann, wenn in meinem Umfeld gegen diese Verhaltensleitlinien oder ihren Sinn und Geist verstoßen wird, aktiv einzugreifen und notfalls Hilfe hinzuzuziehen.



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname Name